

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1951**

32 (10.4.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 32

Karlsruhe, den 10. April

1951

Inhalts-Verzeichnis

307-316

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 307 Steuerabzug vom Arbeitslohn;
hier: I. Ausschreibung von Lohnsteuerbelegen
(Lohnsteuerbescheinigungen und Lohnzetteln) für das Kalenderjahr 1950
II. Einsendung der Lohnsteuerbelege an das Finanzamt
- 308 Internationaler Eisenbahner-Esperanto-Kongreß in Paris
- 309 LTV Lohnzahlung; hier: wöchentliche Lohnabschlagszahlung — § 23 (2) —
- 310 Nachzahlung der Pensionskürzungsbeträge aus der Zeit vom 1. 10. 1950 bis 31. 12. 1950

IV. Verkehr

- 311 Dienstguttarif (DV 245)
- 312 Personenabfertigungsvorschriften (PAV);
hier: Berichtsblatt 1

313 Suche nach pa-Behältern mit undichten Schweißnähten

VI. Maschinen- und Werkstättenangelegenheiten

314 Brand des Bi 27 243 im Bw O

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 315 Sammeln von Altpapier
- 316 Verzeichnis der Geräte, Ausgabe 1942 —
Dr Nr 222 48 —

VIII. Nachrichten

Außerordentliche Belohnungen im Betriebsdienst
Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 307 Steuerabzug vom Arbeitslohn;
hier: I. Ausschreibung von Lohnsteuerbelegen
(Lohnsteuerbescheinigungen u Lohnzetteln)
für das Kalenderjahr 1950
II. Einsendung der Lohnsteuerbelege an das Finanzamt

5 H Ps 10 Pagl (ABl 32. 10. 4. 51.)

Die GDE Speyer gibt bekannt:

Die Bundesregierung hat am 12. Februar 1951 eine Verwaltungsanordnung über die Ausschreibung von Lohnsteuerbescheinigungen und Lohnzetteln durch den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 1950 erlassen (Bundesanzeiger Nr 32/1951 vom 15. 2. 1951). Durch diese Verwaltungsanordnung sind die bisherigen Bestimmungen in § 9 Abs 4, 5 und 6 der Lohnsteuervorschrift (DV 198) wesentlich geändert und ergänzt worden.

Für die Ausschreibung der Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1950 und ihre Einreichung an das Finanzamt gelten folgende Bestimmungen:

I.

1. Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte 1950

Die Lohnsteuerstelle hat auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerbescheinigung in dem hierfür vorgesehenen Raum (Abschnitt VI) auszuscheiden, und zwar

- in den Spalten 1 und 2 den Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer im Kalenderjahr 1950 bei der Deutschen Bundesbahn beschäftigt gewesen ist;
- in den Spalten 3 und 4 den Gesamtbetrag des steuerpflichtigen Arbeitslohns (Spalte 7 des Lohnabzugsnachweises), und daneben die zugehörige Lohnsteuer (Spalte 9 des Lohnabzugsnachweises), jedoch ggf in folgender Unterteilung:
 - unter Buchstabe a den steuerpflichtigen Arbeitslohn ohne etwaigen pauschal versteuerten Lohn für Mehrarbeit (vgl Erläuterungen zur Steuertafel M — gültig bis 31. 12. 50 — Abschn A Abs 11), ohne etwaige Nachzahlungen von

laufendem Arbeitslohn für mehr als 12 Monate, die für die Steuerberechnung auf zwei oder drei volle Jahre aufgeteilt worden sind sowie ohne etwaige ermäßigt besteuerte Erfindervergütung (vgl Erläuterungen zur Steuertafel M — gültig bis 31. 12. 1950 — Abs 5 d) und daneben die auf den dann noch verbleibenden Arbeitslohn entfallende Lohnsteuer,

- unter Buchstabe b etwaigen pauschal versteuerten Lohn für Mehrarbeit und daneben die zugehörige Lohnsteuer,
 - unter Buchstabe c (ggf handschriftlich im Vordruck zu ergänzen) etwaige Nachzahlungen von laufendem Arbeitslohn für mehr als 12 Monate, die für die Steuerberechnung auf zwei oder drei volle Jahre aufgeteilt worden sind, und daneben die zugehörige Lohnsteuer,
 - unter Buchstabe d (ggf handschriftlich im Vordruck zu ergänzen) etwaige ermäßigt besteuerte Erfindervergütung und daneben die zugehörige Lohnsteuer;
- c) in Spalte 5 der Lohnsteuerbescheinigung in einer Summe (ohne Rücksicht auf etwaige Unterteilung in den Spalten 3 und 4) die Kirchensteuer (Spalte 10 des Lohnabzugsnachweises);

d) in Spalte 6 die Abgabe „Notopfer Berlin“.
Braucht der Gesamtbetrag des steuerpflichtigen Arbeitslohns nicht für die Lohnsteuerbescheinigung unterteilt zu werden (kein Mehrarbeitslohn, keine Nachzahlungen für mehr als 12 Monate, keine ermäßigt besteuerte Erfindervergütung), so sind die Gesamtbeträge aus den Spalten 7, 9 und 10 des Lohnabzugsnachweises in die Spalten 3, 4 und 5 der Lohnsteuerbescheinigung unter Buchstabe a zu übernehmen.

Reicht dagegen der in den Spalten 3 und 4 der Lohnsteuerbescheinigung vorgesehene Raum wegen der etwa erforderlichen Unterteilung nicht aus, so sind die Angaben auf einem Zettel fortzusetzen, der an die Lohnsteuerbescheinigung anzukleben ist.

In den Spalten 4 (Lohnsteuer) und 5 (Kirchensteuer) der Lohnsteuerbescheinigung sind — worauf wir zur Ausschaltung von Zweifeln besonders hinweisen — die auf Grund der Steuerausgleichstafeln L (für Lohn-

bedienstete und TOA-Angestellte) bzw B (für Beamte und Versorgungsempfänger) im Juni bzw Juli 1950 erstatteten Steuern nicht besonders nachzuweisen. Sie sind vielmehr in den Gesamtbeträgen — Summen der Spalten 9 und 10 des Lohnabzugsnachweises — durch Abzug aufzurechnen.

Dagegen sind die im Jahresausgleich erstatteten Steuern nicht durch Abzug von den Gesamtbeträgen — Summen der Spalten 9 und 10 des Lohnabzugsnachweises — aufzurechnen. Vielmehr sind diese Erstattungsbeträge im Abschnitt V der Lohnsteuerkarte (d h über dem Abschnitt für die Lohnsteuerbescheinigung) gesondert (rot) nachzuweisen (vgl Erläuterungen zur Steuertafel J Abs 7 b). Die Beträge in den Spalten 4 und 5 der Lohnsteuerbescheinigung müssen daher in allen Lohnsteuerkarten (d h ohne Rücksicht darauf, ob ein Lohnsteuer-Jahresausgleich von der Lohnsteuerstelle durchgeführt worden ist oder nicht) mit den Gesamtbeträgen übereinstimmen, die als Summe in den stark umrahmten Kästchen der Spalten 9 und 10 des Lohnabzugsnachweises erscheinen.

Soweit bei einzelnen Eisenbahndirektionen bereits im Kalenderjahr 1950 nicht mehr der Lohnabzugsnachweis, sondern das Versorgungszahlblatt als Lohnkonto für die Versorgungsberechtigten diente, ist hinsichtlich der Übertragung des steuerpflichtigen Arbeitslohns in die Lohnsteuerbescheinigung entsprechend zu verfahren.

Am Schluß der Lohnsteuerbescheinigung hat die Lohnsteuerstelle dem Vordruck entsprechend die Merkmale der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers für das Kalenderjahr 1951 einzutragen. Dies braucht nicht zu geschehen, wenn das Dienstverhältnis bei der Deutschen Bundesbahn am 31. Dezember 1950 endete.

Hat der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte der Lohnsteuerstelle schuldhaft nicht vorgelegt (siehe Lohnsteuervorschrift § 4 Abs 2) so hat die Lohnsteuerstelle den Zeitraum bis zur verspäteten Vorlage im Abschnitt V der Lohnsteuerkarte unter der Eintragung der im Lohnsteuer-Jahresausgleich erstatteten Beträge anzugeben. Reicht der Raum für beide Eintragungen nicht aus, so sind die Angaben auf einem anzuklebbenden Zettel fortzusetzen.

Hat die Lohnsteuerstelle keine Lohnsteuer, keine Kirchensteuer oder keine Abgabe „Notopfer Berlin“ einbehalten, so sind die Spalten 4 bzw 6 der Lohnsteuerbescheinigung durch einen waagrechten Strich auszufüllen.

2. Lohnsteuerüberweisungsblatt

Für die Arbeitnehmer, die nicht im Bundesgebiet wohnen oder deren Lohnsteuerkarte nicht vorliegt (s Lohnsteuervorschrift § 4 Abs 2), kann die Lohnsteuerstelle die Lohnsteuerbescheinigung nicht auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte abgeben. Sie hat daher in diesen Fällen eine Lohnsteuerbescheinigung auf besonderem (beim Finanzamt erhältlichem) Vordruck, dem Lohnsteuerüberweisungsblatt, abzugeben.

Für die Ausschreibung gelten die Bestimmungen im vorstehenden Abschnitt 1 für die Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte entsprechend.

3. Lohnzettel

Außer der Lohnsteuerbescheinigung nach den Abschnitten 1 oder 2 hat die Lohnsteuerstelle Lohnzettel — Vordrucke beim Finanzamt erhältlich — an das Wohnsitzfinanzamt für Arbeitnehmer zu senden,

- deren Arbeitslohn im Kalenderjahr 1950 24 000 DM überstiegen hat,
- auf deren Lohnsteuerkarte die Ausschreibung einer zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte vermerkt ist,
- deren Lohnsteuerkarte als zweite oder weitere Lohnsteuerkarte bezeichnet ist.

Dem Arbeitnehmer ist ferner auf Verlangen ein Lohnzettel auszuhändigen, wenn er zur Einkommensteuer (wegen anderer Einkünfte) veranlagt wird.

Unser UNFALL Warndienst

Schon wieder ein Schwerverletzter!

Ein Güterarbeiter schiebt einen beladenen Wagen an, der auf 2 leere Wagen aufläuft. Um diese Wagen, die gegen eine Weiche hin abrollen, aufzuhalten, versucht der Mann, die Wagen mit einem Holzknüppel zu stellen. Hierbei wird er vom Trittbrett erfaßt und unter den vorderen Wagen gedrückt. Das erste Rad quetscht ihm den rechten Arm vollständig ab und zertrümmert ihm das rechte Schulterblatt.

Der Leichtsinnige ist noch nicht über dem Graben!

Legt rechtzeitig Hemmschuhe! Schotter und Holzstücke eignen sich nicht zum Auffangen von Wagen. Außerdem ist solches Tun streng verboten!

5 Ps 73 Usu



II.

- Die Lohnsteuerstelle hat die mit der Lohnsteuerbescheinigung versehenen Lohnsteuerkarten 1950 — soweit sie nicht den Arbeitnehmern für Erstattungsanträge an das Finanzamt ausgehändigt worden sind — sowie etwaige Lohnzettel nicht vor dem 1. Mai 1951, jedoch spätestens am 15. Mai 1951 an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte 1951 ausgeschrieben worden ist. Kann die Lohnsteuerstelle dieses Finanzamt nicht feststellen, weil z B die Lohnsteuerkarte 1951 einem neuen Arbeitgeber oder einer neuen Lohnsteuerstelle vorgelegt worden ist, so sind diese Lohnsteuerbelege an das auf der Lohnsteuerkarte 1950 bezeichnete Finanzamt einzusenden. Etwaige Lohnsteuerüberweisungsblätter sind zum selben Zeitpunkt an das Finanzamt der Lohnsteuerstelle einzureichen.
- Die Lohnsteuerbelege 1950 für die Versorgungsberechtigten sind — entsprechend der Regelung für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1950 — noch von den Bahnhofskassen auszuscheiden und an die Finanzämter einzureichen.

308 Internationaler Eisenbahner-Esperanto-Kongreß in Paris

4 P 62 Pus (ABl 32. 10. 4. 51.)

Vom 16. bis 21. Mai 1951 findet in Paris der 3. Internationale Eisenbahner-Esperanto-Kongreß statt, der vom Internationalen Eisenbahner-Esperanto-Verband einberufen ist.

Bediensteten, die am Kongreß teilnehmen wollen, kann Dienstbefreiung unter Anrechnung auf den Erholungsurlaub und freie Fahrt mit Anrechnung gewährt werden.

309 LTV Lohnzahlung; hier: wöchentliche Lohnabschlagszahlung — § 23 (2) —

2 P 70 Plt (ABl 32. 10. 4. 51.)

— Entspr aus Verf GDE 2-201- Plt vom 29. 3. 1951 —

Vom Lohnungszeitraum April ds Js ab ist im Bereich der BV SWDE die in § 23 LTV vorgesehene wöchentliche Lohnabschlagszahlung wieder vorzunehmen. Die für die erste Aprilwoche fällige Abschlagszahlung kann in der folgenden Woche nachgeholt werden.

Wir ersuchen, bei lfd Nr I/9 der Einführungsverfügung zum LTV — 2 P 70 Plt vom 22. 12. 1950 — auf diese Verf hinzuweisen.

310 Nachzahlung der Pensionskürzungsbeträge aus der Zeit vom 1. 10. 1950 bis 31. 12. 1950

3 A P 20 Prb (ABl 32. 10. 4. 51.)

Vorgang: ABIVerf 52/1951

Der Eisenbahn-Verkehrsrat hat die Nachzahlung der noch einbehaltenen Pensionskürzungsbeträge für die Zeit vom 1. 10. 1950 bis 31. 12. 1950 beschlossen.

Die Unterschiedsbeträge werden den Versorgungsempfängern durch die Hauptkasse auf ihr Konto überwiesen. Über den nachzuzahlenden Betrag erhalten die Versorgungsempfänger besondere Mitteilung.

IV. Verkehr

311 Dienstguttarif (DV 245)

8 Vt 21 Vgd (ABl 32. 10. 4. 51.)

Vorgang: E-Vbl-Verfügung 140/10/51

Zur Angleichung an die gestiegenen Betriebskosten werden mit sofortiger Wirkung die Frachtsätze des Dienstguttarifs (§ 23 DV 245) und die Mindestfrachten in § 22 DV 245 um 100% erhöht. Von einer Änderung der Grundsätze der Frachtberechnung (§ 21 DV 245), die sich für Eilgut und beschleunigtes Eilgut jetzt nicht mehr mit denen des öffentlichen Verkehrs decken, wird zunächst abgesehen.

312 Personenabfertigungsvorschriften (PAV);

hier: Berichtigungsblatt 1 9 Vt 6 Vpa (ABl 32. 10. 4. 51.)

Nach BerBlatt 1 zu den PAV sollten im § 84 Abs 3 der 5. und 6. Satz gestrichen werden. Der 5. Satz beginnt mit „Blankokarten über Benutzungsgebühren...“. Der 6. Satz beginnt mit „Die Einträge über...“. Wir haben festgestellt, daß in zahlreichen Fällen der 6. und 7. Satz im § 84 Abs 3 der PAV gestrichen worden ist. Der mit „Für verschriebene oder...“ beginnende letzte Satz darf nicht gestrichen werden. Wir er-suchen, die PAV entsprechend richtigzustellen.

313 Suche nach pa-Behältern mit undichten

Schweißnähten 7 H Wg 4 Vgbt (ABl 32. 10. 4. 51.)

Dringend gesucht wird BT-Wagen Offenbach 299. Im Auffindungsfalle ist er an die Ga Bremen-Inlandshafen abzusenden und dorthin vorzumelden.

VI. Maschinen- u Werkstättenangelegenheiten

314 Brand des Bi 27 243 im Bw O

22 M 21 Fuw (ABl 32. 10. 4. 51.)

Vorgang: Brand eines Reisezugwagens

Für tatkräftiges Mitwirken und umsichtiges Verhalten beim Löschen eines Wagenbrandes beim Bw Offenburg wird den techn RI

Robert Wagner,
Hermann Bronner und

dem Owwm Gustav Berger,
sämtliche beim Bw Offenburg, eine besondere Anerkennung ausgesprochen.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

315 Sammeln von Altpapier

24 St 21/Stvdp (ABl 32. 10. 4. 51.)

Vorgang: ABIVerf 172/1951

Das bei den Dienststellen angefallene Altpapier (ausgeschiedene Akten, Zeitungen, Vordrucke, Korbpapier, Zementsäcke etc) ist nach den Gruppen II, III u IV getrennt, in festverschürten Bündeln in die am 17. u 18. 4. 1951 laufenden Sammelwagen einzuladen. Da für die vorgenannten Papiergruppen nur bei einwandfreier Sortierung die höchstmöglichen Verkaufspreise erzielt werden können, sind die verschiedenen Papiergruppen getrennt zu halten und in die im Sammelwagen bereitgestellten Behälter gebündelt zu verladen.

Die hierzu erforderlichen Behälter sind durch die zuständigen Wagenunterverteilungsstellen auf Anforderung mit Genehmigung des Wagenbüros sofort zu stellen.

Die Sammelwagen laufen in folgenden Plänen an das Geräte- und Betriebsstoffhauptlager Karlsruhe-Hbf:

1. am 17. 4. 1951:

ab Ribtissen-Achstetten mit 1310 bis Friedrichshafen, mit 3654 bis Radolfzell, am 18. 4. 1951 mit 1407 nach Offenburg, mit 5147 nach Karlsruhe-Hbf

(einladen nur bis einschl Villingen);

2. am 17. 4. 1951:

ab Metzingen mit 5321 bis Tübingen, mit 3264 bis Sigmaringen, mit 1815 bis Radolfzell, am 18. 4. 1951 mit 1407 bis Donaueschingen, mit 1546 bis Freiburg (Brsg) Hbf, mit 5147 bis Karlsruhe-Hbf

(einladen nur bis einschl Freiburg/Brsg);

3. am 17. 4. 1951:

ab Unterreichenbach mit 3084 bis Horb, mit 2812 bis Villingen/Schw, mit 5367 bis Offenburg, mit 5147 bis Karlsruhe-Hbf

(einladen nur bis einschl Offenburg);

4. am 17. 4. 1951:

ab Waldshut mit 1607 bis Basel Bad Bf, mit 883 bis Freiburg/Brsg, mit 871 bis Offenburg, mit 987 bis Karlsruhe-Hbf

(einladen bis einschl Ettlingen);

5. am 17. 4. 1951

ab Freudenstadt mit 3911 bis Rastatt, mit 3237 bis Karlsruhe-Hbf

(einladen bis einschl Durmersheim).

Die Dienststellenvorsteher überwachen, daß sämtliches Altpapier erfaßt und unratfrei (ohne Scherben, Nägel, Holzwohle, Kehrricht, Bauschutt, Farbbänder, Kohle- und Blaupapier usw) in wiederaufbereitungsfähigem Zustand — nicht vermodert! — aufgeliefert wird. Es ist ferner darauf zu achten, daß die Büroklammern entfernt wurden und das Altpapier ohne Staniole (Alufolie) und Bitumenpappe ist. Nicht mehr verwendungsfähige Briefumschläge sind zu den abzuliefernden Akten zu nehmen!

Die Zementpapiersäcke usw sind in trockenem Zustand, handentstaubt und zu 50 Stück gebündelt, mitzugeben (vgl ABIVerf 1005/1950 und Umdruck-Verf St 21/Stvdp v 18. 1. 1951).

Die Ausgangsbahnhöfe bestellen rechtzeitig die G-Wagen als dringendes Dienstgut, unterweisen das Zugbegleitpersonal und fertigen die Sammelwagen als Dienstgut nach dem Gbhl Karlsruhe-Hbf ab.

Um das Einladen zu beschleunigen, sind die Sammelwagen hinter dem Packwagen zu führen.

Die vom Wagenlauf nicht berührten Bahnhöfe senden ihr Altpapier in festverschürten Bündeln — ebenfalls nach Gruppen getrennt — so rechtzeitig mit den geeigneten Zügen nach dem nächsten Anschlußbahnhof, damit ein ordnungsgemäßes Umladen in die Sammelwagen gewährleistet ist. Dienstgutfrachtbriefe sind in diesem Falle nur Sendungen über 20 kg beizugeben; für kleinere Sendungen ist kein Begleitpapier erforderlich. Diese Sendungen müssen jedoch mit dem Namen des Anschlußbahnhofes und dem Vermerk „für Sammelwagen, Altpapier“ versehen sein.

Die letzten Einladebahnhöfe haben die Sammelwagen zu verbleien.

Der Versand von Altpapier — ohne Benutzung der Sammelwagen — an das GBhl K ist unzulässig.

Das GBhl K verständigt sofort nach Eingang der einzelnen Sammelwagen das Stoffbüro (App. 5424).

316 Verzeichnis der Geräte, Ausgabe 1942 —

Dr Nr 222 48 —

24 St 23 Zg (ABl 32. 10. 4. 51)

Vorgang: Mitteilungen No 45 vom 27. 3. 51 EZA Mdn
Im VdG ist auf Seite 28 nachzutragen Spalte 1 und 2 „802.48“, Spalte 3 „Schienenschmierapparate, ortsbewegliche“ und Spalte 4 Einkaufsstelle „EZA Mdn“

VIII. Nachrichten

Außerordentliche Belohnungen im Betriebsdienst

31 B 4 Bu (ABl 32. 10. 4. 51.)

Für Abwendung von unmittelbar drohenden Betriebsgefahren durch entschlossenes und zweckmäßiges Handeln wurden folgende außerordentliche Belohnungen bewilligt:

1. Lokf Müller H, Bw Freiburg 50 DM,
2. Lokh Eberenz, Bw Freiburg 30 DM,
3. ResLokf Wagner, Bw Waldshut 20 DM,
4. O'Lokf Bohnert, Bw Offenburg 20 DM,
5. RS Mang, Bf Denzlingen 10 DM,
6. Sigmech Wörner, Sigm Offenburg 10 DM,
7. H'Bwt Maier, Bm Kirchzarten 10 DM,
8. Gleisw Gassenschmidt, Bm Kirchzarten 10 DM,
9. Ww Stech, Bf Emmendingen 10 DM,
10. Zf Dold, Bf Offenburg 10 DM.

Offene Dienstposten

(ABl 32. 10. 4. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Vorsteherstelle des Bahnhofs 4. Kl. Niederwasser — 3 H P 41 —	sofort	Dienstwohnung (4 Zimmer nebst Zubehör, 135 qm Hausgarten). Wohnung wird auf 1. 5. 51 beziehbar.	25.4.1951	
Nichttechn B 8-Rate beim Bahnhof Mengen „Kassendienstleiter u Personenabfertigungsaufsicht“ — 3 H P 41 —	sofort	keine Wohnung	25.4.1951	
C-Rate bei der Bp-Wache Friedrichshafen — 3 H P 42 —	sofort	—	24.4.1951	Bewerber müssen der Tauglichkeitsgruppe A entsprechen, keine sonstigen Schäden haben, schreibewandt sein und ein bestimmtes, sicheres Auftreten besitzen.
Weichenwärterposten bei der Sigm Rastatt (Bk Storchennest) — EBA Rastatt — — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung bestehend aus 3 Zimmern, Küche, 1 Dachkammer und Zubehör, wird vsl bis 1. 6. 51 beziehbar. 1 a Hausgarten u 13 a Pachtgelände vorhanden.	20.4.1951	Bewerber muß im Blockwärterdienst ausgebildet sein.
Schrankenwärterposten 19 a bei der Bm Forbach-Gausbach — EBA Rastatt — — 3 H P 43 —	sofort	keine Wohnung vorhanden	24.4.1951	Posten ist für Schwerbeschädigte nicht geeignet.
Bahnhofschaaffnerposten beim Bahnhof Ravensburg — 3 H P 46 —	sofort	—	25.4.1951	
Rottenführerposten bei der Bm Lörrach — 4 H P 49 —	sofort	4 Zimmer, Küche u Zubehör (135 m ² Hausgarten). Die Wohnung ist erst nach Wegzug des bisherigen Inhabers beziehbar.	25.4.1951	
Rottenmeisterposten bei der Bm Stockach — 4 H P 49 —	1.7.1951	3 Zimmer, Küche und Zubehör nach Wegzug des Inhabers beziehbar	30.4.1951	
Bahnagentur Bietingen (EVA Konstanz) — 2 P 71 —	1.7.1951	2 Zimmer, 1 Kammer, Stallung, 395 qm Hausgarten. Zum 1. 7. 1951 beziehbar	15.6.1951	Bewerber müssen Kenntnisse im Abfertigungsdienst besitzen und der Tauglichkeitsgruppe A entsprechen. Familienbeihilfe: tgl. 1 St. Vergütung: 133,60 DM (einschl. Familienbeihilfe).

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher.
Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Bist Du schon Mitglied des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe?

Auskunft bei allen Vertrauensleuten, bei der Zahlstelle in der Hauptkasse der ED oder beim Sparverein selbst · Ruf 5050 Karlsruhe